

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/354 —**

Zulassung umweltfreundlicher Straßenmarkierungen

*Der Bundesminister für Verkehr – StB 13/38.60.65–50.09/30 B 83 –
hat mit Schreiben vom 22. September 1983 die Kleine Anfrage
namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon genommen, daß derzeit nur lösemittelhaltige Materialien für die Straßenmarkierungen zugelassen sind, obwohl deren Gesundheitsschädlichkeit bekannt ist?

Es trifft nicht zu, daß derzeit nur lösemittelhaltige Materialien für Straßenmarkierungen zugelassen sind. Die Liste der Markierungsstoffe, die für die Verwendung auf Bundesfernstraßen freigegeben sind, enthält neben 99 lösemittelhaltigen Markierungsmaterialien (Markierungsfarben) auch 77 lösemittelfreie Heißplastik- und Heißspritzenplastikmassen sowie 13 Kaltplastikmaterialien.

Lösemittelhaltige Materialien für Straßenmarkierungen (Markierungsfarben) können nicht pauschal als gesundheitsschädlich bezeichnet werden. Sie enthalten keine Inhaltsstoffe, derer wegen sie aus Umwelt- oder Arbeitsschutzgründen nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Selbst wenn sie wegen bestimmter Lösemittel mit dem Andreaskreuz (gesundheitsschädlich, reizend) gekennzeichnet sind, besteht bei sachgemäßer Verarbeitung keine Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter, die die Markierung auf die Straße aufbringen.

2. Wie weit ist die Überprüfung der Umweltverträglichkeit lösungsmittelhaltiger Markierungsfarben in der Bundesanstalt für Straßenwesen gediehen? Welchen Präparaten mit Prüfzeichen wird dieses Zeichen bzw. ihre Zulassung demnächst entzogen werden?

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) prüft in erster Linie die verkehrstechnischen Eigenschaften und das Gebrauchsverhalten der Markierungsstoffe. Sie behandelt außerdem die Fragen des Arbeitsschutzes und der Umweltverträglichkeit von Straßenmarkierungen in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt. Die Hersteller von Markierungsstoffen haben bisher abgelehnt, die Rezepturen ihrer Produkte bekanntzugeben. Ohne Kenntnis der Rezepturen ist es aber keinem Prüfinstitut mit vertretbarem Aufwand möglich, alle zur Prüfung vorgelegten Produkte auf verbotene Inhaltsstoffe zu analysieren.

Sobald aber durch andere Prüfungen bekannt wird, daß in der Praxis entgegen den Bestimmungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes Markierungsstoffe angeboten werden, die verbotene Inhaltsstoffe in unzulässigen Mengenanteilen enthalten, werden die obersten Straßenbaubehörden der Länder hierauf durch Streichung in der Freigabeliste ausdrücklich hingewiesen. Dies ist bisher in vier Fällen geschehen.

Um den Arbeits- und Umweltschutz bei der Markierung von Straßen wirksam zu verbessern, gehen BASt und Straßenbauverwaltung über das gesetzlich Notwendige hinaus. Danach sollen künftig überhaupt keine Markierungsfarben mehr verwendet werden, die mit dem Andreaskreuz gekennzeichnet sind. Der Bundesminister für Verkehr hat diese Entwicklung im Juli 1983 mit einem Rundschreiben an die Länder eingeleitet.

3. Wann ist mit der Zulassung von umweltfreundlichen Dispersionsfarben oder Thermoplasten von seiten der Bundesanstalt für Straßenwesen zu rechnen?

Heißplastik- und Spritzplastikmassen („Thermoplaste“) sind, wie zu Frage 1 bereits ausgeführt wurde, in ausreichender Zahl freigegeben; sie kommen regelmäßig dort zur Anwendung, wo Markierungen hohen Verkehrsbeanspruchungen unterliegen. Beim Einsatz dieser Markierungen sind jedoch auch ihre höheren Kosten zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Freigabe von Dispersionsfarben für Fahrbahnmarkierungen ist, daß sie in der Gebrauchstauglichkeit technisch und wirtschaftlich den heute gebräuchlichen lösemittelhaltigen Markierungsfarben entsprechen. Insbesondere gibt es Haftschwierigkeiten z.B. beim Auftrag auf verschmutztem Untergrund (Ölspuren, Reifenabrieb), weil in den Dispersionsfarben jene Lösemittel fehlen, die bei den anderen Farben in solchen Fällen noch eine ausreichende Haftung bewirken. Außerdem liegen der BASt noch keine Nachweise über eine ausreichende Haltbarkeit, Tages- und Nachtsichtbarkeit sowie Griffigkeit solcher Markierungen vor. Weder in der letzten Freigabeprüfung noch in späte-

ren Einzeltests haben die vorgestellten Dispersionsfarben den Anforderungen entsprochen.

Nach Angaben der Industrie sollen in letzter Zeit verbesserte Dispersionsfarben entwickelt worden sein. Diese werden in Kürze unter Federführung der Deutschen Studiengesellschaft für Straßenmarkierungen auf einem Prüffeld erprobt. Die BASt wirkt dabei mit und wird die Ergebnisse sorgfältig analysieren.

4. Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, wenn die Bundesanstalt für Straßenwesen noch keine Terminierung für die Prüfung und Zulassung umweltfreundlicher Straßenmarkierungsmaterialien benennen kann?

Die zeitlichen Dispositionen der BASt sind dem Bundesminister für Verkehr bekannt; sie sind mit ihm abgestimmt. Nach diesem Zeitplan hat die BASt im Mai 1983 zunächst „Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV-M 83) für Kontrollprüfungen an fertigen Markierungen fertiggestellt. 1984 sollen vorläufige Eignungsprüfungen für neue Markierungsmaterialien aufgenommen werden. Gerade, um auf neue Arbeitsschutz- und Umweltforderungen rasch reagieren zu können, hat die BASt eine neue zeitraffende Prüfeinrichtung zur Feststellung der Abriebfestigkeit entwickelt und installiert. Bei der Erarbeitung neuer, umfassender Prüfbestimmungen ist die BASt jedoch in Arbeitskreise eingebunden, die aus Vertretern der Straßenbauverwaltungen der Länder, der betroffenen Industrieverbände und der Prüfanstalten bestehen, die später an den Prüfungen beteiligt sein werden. Diese Arbeitskreise werden den vollständigen Prüfkatalog voraussichtlich Ende des kommenden Jahres fertigstellen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß sich die Straßenbaubehörden von den Markierungsherstellern jeweils eine Erklärung geben lassen, die versichert, daß der angebotene Markierungsmaterial den Anforderungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen entspricht (Chemikaliengesetz – ChemG, Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333